

Satzung
der Ortsgemeinde Offenbach a. d. Queich
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Ortsmitte „Süd“
vom 23.02.2004

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 142 Abs. 1 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Offenbach a. d. Queich am 12.02.2004 die folgende Satzung „Ortsmitte Süd“ beschlossen:

§ 1

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich der „Ortsmitte Süd“, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

Das Sanierungsgebiet überdeckt eine Fläche von 5,6 ha.

2. Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

<u>Straße:</u>	<u>Hausnummer:</u>
Hauptstraße	29 bis 55 ungerade Hausnummern
Niedergasse	1 bis 19 ungerade Hausnummern
	23 bis 37 ungerade Hausnummern
	2 bis 66 gerade Hausnummern
Gaulgasse	1 bis 25 ungerade Hausnummern

Ein Lageplan, in dem das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet dargestellt ist, wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Anwendung der Vorschriften des dritten Abschnitts, §§ 152 ff BauGB, wird ausgeschlossen.

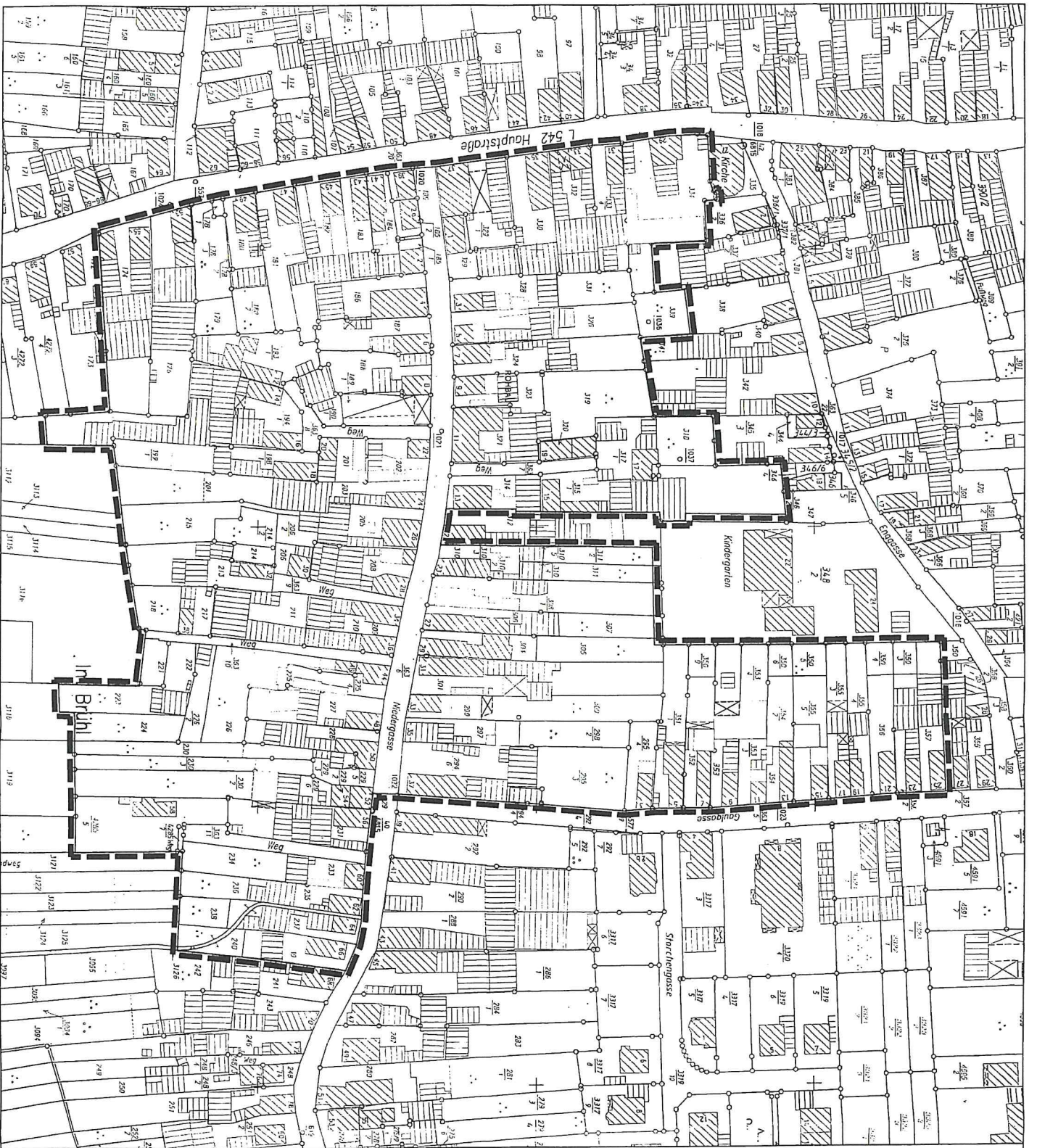
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Süd“ vom 30.05.2003 außer Kraft.



Offenbach, den 23.02.2004


Manfred Seefeldt
Ortsbürgermeister



ORTSKERNSANIERUNG OFFENBACH a. d. QUEICH

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Ortsmitte "Süd" 1. Änderung

- Sanierungsgebiet "Ortsmitte Süd" gemäß § 142 Abs. 4 BauGB
- vereinfachtes Sanierungsverfahren -

Verfahrensvermerke

für die Neufassung
Satzung der Ortsgemeinde Offenbach/Queich
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Ortsmitte Ost“
vom 12.01.2004

1. Der Beschluss des Gemeinderates die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes zu ändern erfolgte am 17.11.2003
2. Der Satzungsbeschluss über die Neufassung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgte am 12.02.2004
3. Ausfertigung der Satzung am 23.02.2004
4. Bekanntmachung der Satzung am 26.02.2004 im Amtsblatt
5. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung der Bestimmungen über

Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung von Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Auch wurde auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung sowie Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- u. Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung) hingewiesen.

Offenbach, den 26.02.2004



Axel Wassyl
Bürgermeister